

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (13)

-von Joachim Hennig-

In den letzten Folgen dieser Reihe war von der politischen Justiz und den Verbrechen der Rechten an Politikern, an Menschen jüdischer Herkunft und der Schmähung der ersten deutschen Republik die Rede. Eher am Rande fiel dabei der Blick auf die Verhältnisse und die Justiz hier in Koblenz. Das hatte seinen guten Grund: Aus der Zeit vor 100 Jahren gibt es dazu nur wenige Informationen. Lediglich einige interessante Gerichtsakten von damals sind erhalten, Informationen muss man sich oft mühsam aus anderen Dokumenten zusammensuchen. Ein wesentlicher Grund war und ist, dass Koblenz nach dem Ersten Weltkrieg von den Alliierten besetzt war.

Die alliierte Rheinlandbesetzung war eine Folge des vom deutschen Kaiserreich verlorenen Ersten Weltkrieges. Alle Truppen mussten sich von der Westfront hinter den Rhein zurückziehen. Truppen der Siegermächte Frankreich, Belgien, Großbritannien und USA besetzten die linksrheinischen Gebiete sowie drei rechtsrheinische „Brückenköpfe“

mit je 30 Kilometer Radius um Köln und Mainz – und eben auch um Koblenz. Zweck der Besetzung war einerseits, Frankreich Sicherheit vor einem erneuten deutschen Angriff zu verschaffen, andererseits eine Garantie für die von Deutschland zu erbringenden Reparationsverpflichtungen zu haben. Die Verwaltung der von den Alliierten besetzten Gebiete unterstand seit Anfang 1920 der „Hohen Interalliierten Kommission“ (Rheinlandkommission). Sie hatte ihren Sitz im Oberpräsidium der Rheinprovinz, im heutigen Dienstgebäude I des Oberlandesgerichts Koblenz. Die Kommission war aufgrund des Rheinlandabkommens „befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig (war)“. Sie war gegenüber den deutschen Behörden in den besetzten Gebieten weisungsberechtigt, deutsche Gesetze und Verordnungen mussten durch die Kommission genehmigt werden. Die Folge waren einschneidende Beschränkungen der

deutschen Souveränität durch die jeweilige alliierte Besatzungsmacht. In Koblenz und Umgebung waren das bis Januar 1923 die Amerikaner. Als Besatzungsmacht waren sie das kleinere Übel. Unproblematisch war das Verhältnis zwischen Deutschen und Amerikanern und umgekehrt aber auch nicht. Besatzung ist schließlich Besatzung. Außerdem befand man sich nach dem Weltkrieg und in den Wirren der „Novemberrevolution“ in einer Umbruchphase. Mord und Totschlag nahmen zu. Eine beträchtliche Ursache für Straftaten war zudem das im Jahr 1920 in den USA verfügte und strafbewehrte Alkoholverbot (Prohibition), das für die amerikanische Besatzung in Deutschland gleichermaßen galt. Unter Strafe gestellt war auch der Handel mit Rauschgift. Hinzukamen die Ungehorsamsvergehen gegen die Besatzungsmacht – und auch ganz „normale“ Kriminalität. Für die Verfolgung und Ahndung der Straftaten sowie für die Strafvollstreckung waren vielfach amerikanische Stellen zuständig. Den deutschen Polizeikräften und Gerichten waren wichtige Aufgaben



Karte der von den Alliierten besetzten Gebiete Deutschlands ab 1919. (Aus: Henry T. Allen: Zehn Jahre Fremdherrschaft am deutschen Rhein. Berlin o.J.)

entzogen und den amerikanischen Stellen übertragen oder sie standen – teilweise – unter der Aufsicht der Amerikaner. So wurde die deutsche Polizei, die in Koblenz damals noch städtisch war, von einem amerikanischen Polizeiüberwacher (Supervisor of the German Police) kontrolliert. Ihm musste die deutsche Polizei täglich genaue Tätigkeitsberichte vorlegen, die der Supervisor dann zum Anlass für eine Missbilligung oder ein Einschreiten nehmen konnte. Die Amerikaner beaufsichtigten aber nicht nur die deutsche Polizei, sondern sie übten auch selbst Polizeigewalt aus. Das geschah durch deren Militärpolizei. Sie unterstand ihrem Kommandeur (Provost Marshall) und gliederte sich in die uniformierte Militärpolizei (MP) und in die Kriminalpolizei, deren Beamte abwechselnd in Zivil und in Uniform erschienen, sowohl deutscher wie amerikanischer Nationalität waren und wegen ihrer Zugehörigkeit zum Department of Criminal Investigation „DCI“ genannt wurden, sowie in die politische Polizei, deren Beamte in Zivil arbeiteten und die Intelligence Police

(I.P.) genannt wurde. Die deutschen Gerichte, auch das Landgericht Koblenz, übten ihre Gerichtsbarkeit in Strafsachen und in bürgerlichen Streitigkeiten weiterhin aus – allerdings mit wesentlichen Einschränkungen. Ausgenommen von der deutschen Gerichtsbarkeit waren die Mitglieder der alliierten Streitkräfte sowie sämtliche dort angestellten oder in ihren Diensten befindlichen Personen. Diese unterstanden ausschließlich den Militärgesetzen der Alliierten und deren Militärgerichtsbarkeit. Der Militärgerichtsbarkeit waren auch die Personen unterworfen, die wegen einer Straftat gegen Personen oder Eigentum der alliierten Streitkräfte angeklagt wurden. Für ihre Gerichtsbarkeit hatten die Amerikaner im Koblenzer Brückenkopf Militärgerichte (Provost Courts) eingerichtet. In der gesamten Koblenzer Zone waren das zunächst vier Provost Courts und außerdem bei den verschiedenen Truppenteilen selbst noch sogenannte niedere Gerichtshöfe. 1920 wurden die niederen Gerichtshöfe aufgelöst und die Zahl der Provost Courts auf zwei reduziert. Ein Provost Court war

für den Stadt- und Landkreis Koblenz zuständig, der andere, ein „Fliegender Gerichtshof“ (Travelling Court) für die übrigen amerikanisch besetzten Teile der Koblenzer Zone. Ein solcher Provost Court war mit einem Einzelrichter besetzt. Das war ein Offizier im Rang eines Majors oder auch Hauptmanns und demnach kein ausgebildeter Jurist. Zum Gericht gehörte noch ein amerikanischer Gerichtsschreiber und als „Gehilfe“ des Gerichts ein Dolmetscher, in Koblenz war das der Dolmetscher Stein. Die deutschen Angeklagten hatte vor Gericht das Recht, eine Abschrift der Anklage zu erhalten, auf eigene Kosten einen Verteidiger zu wählen, bei dem Richter eine angemessene Frist zur Vorbereitung der Verteidigung zu erwirken, durch die amerikanische Militärbehörde Zeugen vorladen zu lassen und sich selbst vor Gericht zu verteidigen. Wichtig war für die Angeklagten, deutsche Rechtsanwälte als Verteidiger zu haben. Ein Verdienst bei dieser nicht einfachen Tätigkeit erwarben sich vor allem Rechtsanwält Justizrat Johann Baptist Graeff und Rechtsanwalt Peters.